

**2014**

**Verordnung über die Benutzung  
von Schul- und Sportanlagen**  
der Gemeinde Horgen  
für ausserschulische Belegungen

Gültig ab 1. Mai 2014



**horgen**

| Inhalt  | Seite    |
|---|----------|
| <b>1. Allgemeines</b>                                     | <b>5</b> |
| 1.1 Zuständigkeit   | 5        |
| 1.2 Schul- und Sportanlagen                               | 5        |
| 1.3 Vorrang der Schule                                    | 5        |
| 1.4 Belegungsarten  | 5        |
| 1.5 Ferien, Feiertage und Sperrdaten                      | 5        |
| 1.6 Belegungszeiten                                       | 5        |
| 1.7 Zutrittsberechtigung                                  | 6        |
| 1.8 Rauchen/Konsumieren                                   | 6        |
| 1.9 Wirtschaft/Reklame, Polizeistundenverlängerung        | 6        |
| 1.10 Haftung/Verantwortung                                | 6        |
| 1.11 Versicherung   | 6        |
| 1.12 Verkehrsorganisation                                 | 6        |
| 1.13 Harz- und Haftmittelverbot                           | 6        |
| <b>2. Turn- und Sporthallen - Besonderes</b>              | <b>6</b> |
| 2.1 Benutzung während den Ferien - Sporthalle Waldegg     | 6        |
| 2.2 Benutzungszeiten - Sporthalle Waldegg                 | 6        |
| 2.3 Benutzung an den Wochenenden - Berghalden und Rainweg | 7        |
| <b>3. Sportplätze Waldegg und Allmend - Besonderes</b>    | <b>7</b> |
| 3.1 Beispielbarkeit                                       | 7        |
| 3.2 Platzzuweisung  | 7        |
| 3.3 Regenerierungszeit                                    | 7        |
| <b>4. Mehrzweckgebäude Horgenberg - Besonderes</b>        | <b>7</b> |
| 4.1 Benutzung von Bühne oder Küche                        | 7        |
| 4.2 Einrichtungen   | 7        |
| 4.3 Übergabe/Abnahme/Beschädigung                         | 7        |
| <b>5. Pausenplätze und Spielwiesen - Besonderes</b>       | <b>7</b> |
| 5.1 Benutzungsberechtigung                                | 7        |
| 5.2 Einschränkungen                                       | 8        |
| 5.3 Benutzungszeiten                                      | 8        |
| <b>6. Bewilligung</b>                                     | <b>8</b> |
| 6.1 Benutzungspflicht                                     | 8        |
| 6.2 Zuständigkeit   | 8        |
| 6.3 Rechtsanspruch  | 8        |
| 6.4 Teilnehmerzahl  | 8        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 6.5       | Kurzfristige Einmalbelegungen          | 8         |
| 6.6       | Spezielle Schullokalitäten             | 9         |
| 6.7       | Dauer-Belegungen                       | 9         |
| 6.8       | Einmal-Belegungen                      | 9         |
| 6.9       | Bedingungen                            | 9         |
| 6.10      | Kontaktperson                          | 9         |
| 6.11      | Priorität                              | 9         |
| 6.12      | Rechtsweg                              | 10        |
| 6.13      | Abtausch von Bewilligungen             | 10        |
| <b>7.</b> | <b>Besondere Vorschriften</b>          | <b>10</b> |
| 7.1       | Sorgfaltspflicht/Haftung               | 10        |
| 7.2       | Beschädigungen                         | 10        |
| 7.3       | Ordnungspflichten                      | 10        |
| 7.4       | Aufsicht                               | 10        |
| 7.5       | Mithilfe bei der Reinigung             | 10        |
| 7.6       | Umstellen von Schulmobiliar            | 10        |
| 7.7       | Einstellen von Mobiliar und Geräten    | 11        |
| 7.8       | Ausfall einer Belegung                 | 11        |
| 7.9       | Turn- und Sporthallen                  | 11        |
| 7.10      | Plätze                                 | 11        |
| 7.11      | Benutzung von Mobiliar - Einrichtungen | 11        |
| 7.12      | Bewegliche Turngeräte                  | 11        |
| 7.13      | Garderoben und Duschen                 | 11        |
| <b>8.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>             | <b>12</b> |
| 8.1       | Null-Tarif                             | 12        |
| 8.2       | Benutzungsgebühren/Aufschlag           | 12        |
| 8.3       | Sanktionen                             | 12        |
| 8.4       | Inkraftsetzung                         | 12        |
| <b>I.</b> | <b>Anhang</b>                          | <b>12</b> |

## **1. Allgemeines**

- 1.1 **Zuständigkeit**  
Für alle in dieser Verordnung (VO) behandelten Belange ist das Liegenschaften- und Sportamt der Gemeinde Horgen zuständig.  
Gegen Verfügungen des Liegenschaften- und Sportamtes kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 1.2 **Schul- und Sportanlagen**  
Schul- und Sportanlagen im Sinne dieser VO sind alle der Schule dienenden Zimmer und Lokale in Schulhäusern und Kindergärten, Turn- und Sporthallen, Pausen- und Spielplätze, das Mehrzweckgebäude Horgenberg sowie die Sportanlagen Waldegg und Allmend.
- 1.3 **Vorrang der Schule**  
Die Schule hat für die Benutzung von Schulanlagen Vorrang. Die Räume und Anlagen, die von der Schule nicht beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Vereinen und Privaten benutzt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Schulbetrieb möglichst nicht gestört wird.
- 1.4 **Belegungsarten**  
Die Schul- und Sportanlagen können entweder zur regelmässigen Belegung (Dauerbelegung) oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benutzt werden. Diese beiden Arten von Belegungen unterscheiden sich im Bewilligungsverfahren (vgl. Art. 6.7 bis 6.8).
- 1.5 **Ferien, Feiertage und Sperrdaten**  
Die Schulanlagen inkl. Turnhallen bleiben in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag und Freitag nach Auffahrt geschlossen.  
  
Die Sportanlagen Allmend und Waldegg inkl. Sporthalle bleiben während den Weihnachtsferien, die ersten drei Wochen der Sommerferien (Sporthalle), an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag und Freitag nach Auffahrt geschlossen. Zusätzlich sind die Rasenplätze während dem Winter und während der Regeneration geschlossen.
- 1.6 **Belegungszeiten**  
Alle Schulanlagen mit Ausnahme der Schul- und Sportanlage Waldegg (Verweis Art. 2.2) stehen den berechtigten Benutzern Montag bis Freitag frühestens nach Schulschluss und bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Schulanlagen werden um 22.00 Uhr geschlossen.  
Die Sportanlagen stehen den berechtigten Benutzern ab 08.00 bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung.  
Die Verlängerung der Benutzungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung.

- 1.7 Zutrittsberechtigung  
Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Schul- und Sportanlagen Zutritt.
- 1.8 Rauchen/Konsumieren  
In allen Räumen ist es strikte untersagt Getränke und Esswaren zu konsumieren. Davon ausgenommen sind: Theorieraum Waldegg, Galerie Doppelturnhalle Berghalden, Korridor Turnhallen Rainweg sowie im Mehrzweckgebäude Horgenberg (nur mit Wirtschaftsbewilligung).  
Das Mitbringen von Haustieren in Schulanlagen ist verboten, ausgenommen in Spezialfällen mit Sondergenehmigung.  
Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- 1.9 Wirtschaft/Reklame, Polizeistundenverlängerung  
Wirtschaftsbetrieb, ständige Reklame und Polizeistundenverlängerung müssen zusätzlich bei der Sicherheitsabteilung beantragt werden.
- 1.10 Haftung/Verantwortung  
Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde Horgen jegliche Haftung ab.
- 1.11 Versicherung  
Bei grösseren Veranstaltungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine angemessene Versicherung abzuschliessen.
- 1.12 Verkehrsorganisation  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei grösseren Anlässen betreffend der Verkehrsorganisation die Gemeindepolizei kontaktiert wird.
- 1.13 Harz- und Haftmittelverbot  
In sämtlichen Turn- und Sporthallen (inkl. Mehrzweckgebäude Horgenberg) gilt ein absolutes Harz- und Haftmittel-Verbot. Davon ausgenommen ist die Sporthalle Waldegg.

## **2. Turn- und Sporthallen - Besonderes**

- 2.1 Benutzung während den Ferien - Sporthalle Waldegg  
Die Sporthalle Waldegg steht den Benutzern das ganze Jahr Montag bis Sonntag zur Verfügung, ausgenommen während den Weihnachtsferien und der Hauptreinigung (Die ersten 3 Wochen in den Sommerferien).
- 2.2 Benutzungszeiten - Sporthalle Waldegg  
Die Benutzungszeit der Sporthalle Waldegg beginnt frühestens nach Schulschluss und dauert bis 22.00 Uhr. Die Schul- und Sportanlage wird um 22.30 Uhr geschlossen. Andere Benutzungszeiten bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung.

- 2.3 Benutzung an den Wochenenden - Berghalden und Rainweg  
Die Turn- und Sporthallen Berghalden und Rainweg stehen den Benutzern zusätzlich zu Art. Nr. 1.6 an den Wochenenden ausschliesslich für Einmalbelegungen zur Verfügung und dienen so dem Meisterschaftsbetrieb, Turnieren und Grossanlässen.

### **3. Sportplätze Waldegg und Allmend - Besonderes**

- 3.1 Beispielbarkeit  
Der Kunstrasen, das Leichtathletikfeld A und das Hauptspielfeld B Waldegg sowie die Rasenspielfelder A und B Allmend dürfen nur in beispielbarem Zustand betreten werden.  
Über die Benutzung aller Sportplätze entscheidet jeweils der Platzwart oder der diensthabende Hauswart.
- 3.2 Platzzuweisung  
Der Platzwart/Hauswart nimmt die definitive Platzzuweisung vor Beginn des Anlasses vor.
- 3.3 Regenerierungszeit  
Die Rasenspielfelder sind jährlich während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Wochen für jeglichen Trainings- oder Spielbetrieb gesperrt, damit sich der Rasen regenerieren kann.

### **4. Mehrzweckgebäude Horgenberg - Besonderes**

- 4.1 Benutzung von Bühne oder Küche  
Die Benutzung der Bühne und der Küche muss speziell auf dem Reservationsantrag, resp. -gesuch erwähnt werden.
- 4.2 Einrichtungen  
Stühle und Tische dürfen nicht ausserhalb des Mehrzweckgebäudes benutzt werden.
- 4.3 Übergabe/Abnahme/Beschädigung  
Bei Einmalbelegungen des Mehrzweckgebäudes ist vor Antritt der Lokalität eine Übergabe und nach Schluss der Veranstaltung eine Abnahme mit dem entsprechenden Formular vorzunehmen. Diese Übergabe, resp. Abnahme ist mit dem Hauswart durchzuführen.  
Beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck oder Mobiliar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **5. Pausenplätze und Spielwiesen - Besonderes**

- 5.1 Benutzungsberechtigung  
Die Pausenplätze und Spielwiesen der Schulanlagen stehen der Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich zur Benutzung frei zur Verfügung, vorbehalten bleiben bewilligte Belegungen.

- 5.2 **Einschränkungen**  
 Der Hauswart entscheidet je nach Zustand des Rasens, ob eine Spielwiese betreten werden darf.  
 Das Tragen von Fussballschuhen mit Noppen und Stollen ist untersagt.
- 5.3 **Benutzungszeiten**  
 Die Benutzung der Pausenplätze, Spielwiesen und Spielplätze ist wie folgt geregelt:  
 – grundsätzlich bis 20.00 Uhr (während der Sommerzeit bis 21.00 Uhr)  
 – an Sonn- und Feiertagen von 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Schulanlage Waldegg, Berghalden und Rainweg  
 – bis 22.00 Uhr  
 – an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 20.00 Uhr  
 Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist Mittagsruhe.  
 Beim Spielen ist auf die Nachbarschaft und deren Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.
- 6. Bewilligung**
- 6.1 **Benutzungspflicht**  
 Für die organisierte Benutzung von Schul- und Sportanlagen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung vom Liegenschaften- und Sportamt.  
 Benutzungsgesuche (Reservationsanfragen) für Einmal- und Dauerbelegungen sind online auf [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) zu tätigen. Für Belegungen, welche nicht online getätigt werden können, ist dem Liegenschaften- und Sportamt schriftlich das offizielle Formular ‚Belegungsgesuch‘ einzureichen.
- 6.2 **Zuständigkeit**  
 Über alle Benutzungsgesuche entscheidet das Liegenschaften- und Sportamt. Dem Gestuchsteller wird der Entscheid per Email oder schriftlich mitgeteilt.
- 6.3 **Rechtsanspruch**  
 Alle Bewilligungen zur Benutzung von Schul- und Sportanlagen werden auf Zusehen hin erteilt.  
 Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder Nichteinhalten dieser Verordnung können Bewilligungen widerrufen werden.
- 6.4 **Teilnehmerzahl**  
 Die Benutzer von Turn- und Sporthallen haben sich auf Verlangen über eine Mindestbeteiligung von 12 Teilnehmern auszuweisen. Wird diese Zahl unterschritten, kann die Benutzungsbewilligung entzogen werden.
- 6.5 **Kurzfristige Einmalbelegungen**  
 Für Dauerbelegungen vergebene Schul- und Sportanlagen können für kurzfristige einmalige Veranstaltungen, Kurse, etc. sowie für militärische Belegungen anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benut-

zers besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

- 6.6 **Spezielle Schullokalitäten**  
Klassenzimmer, Spezialschulzimmer und andere Schullokalitäten werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreffenden Schulleitung abgegeben.
- 6.7 **Dauer-Belegungen**  
Die Dauerbewilligungen werden einmal jährlich auf Beginn des Schuljahres (vor den Sommerferien) erneuert. Sofern keine Notwendigkeit für eine generelle Neuzuteilung der Lokalitäten besteht, verlängern sich die Dauerbewilligungen automatisch um ein Jahr (keine Mitteilungen an die Benutzer).  
Das Liegenschaften- und Sportamt kann beschliessen, die Dauerbelegungen neu zu vergeben oder zu ändern, wenn dies notwendig ist. Solche Änderungen sind mit den Benutzern rechtzeitig abzusprechen und mitzuteilen.  
Das Liegenschaften- und Sportamt ist ermächtigt, geltende Bewilligungen aufzuheben, sofern dazu eine nachweisbare Notwendigkeit besteht.
- 6.8 **Einmal-Belegungen**  
Benutzungsgesuche für Einmalbelegungen sind frühzeitig, mindestens aber 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum, an das Liegenschaften- und Sportamt zu richten. Für kurzfristig eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Behandlung.
- 6.9 **Bedingungen**  
Für die Bearbeitung von Benutzungsgesuchen ist die Anfrage online auf [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) zu tätigen.
- Objekt zur Benutzung
  - Datum und genaue zeitliche Begrenzung
  - Art des Anlasses
  - Kontaktperson, mit Adresse, Email und Telefonnummer
- 6.10 **Kontaktperson**  
Die gemäss Art. 6.9 vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist dem Liegenschaften- und Sportamt gegenüber für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat bei Beschädigungsfällen den Gesuchsteller zu vertreten. Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe der Schul- und Sportanlagen verantwortlich.
- 6.11 **Priorität**  
Liegen für einzelne Lokalitäten mehrere Belegungsgesuche vor, wird nach folgender Priorität entschieden:
- a) ortsansässige Vereine und Institutionen
  - b) ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
  - c) auswärtige Vereine
  - d) Übrige

6.12 Rechtsweg  
Über Einsprachen zu Belegungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

6.13 Abtausch von Bewilligungen  
Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung des Liegenschaften- und Sportamt ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benutzer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

## **7. Besondere Vorschriften**

7.1 Sorgfaltspflicht/Haftung  
Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Turn- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle schuldhaft verursachten Schäden.

7.2 Beschädigungen  
Wird an Schulräumen, Mobiliar oder Apparaturen etwas beschädigt, so ist der zuständige Hauswart unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden von der dafür zuständigen Stelle der Gemeinde Horgen in Auftrag gegeben und den Verantwortlichen verrechnet.  
Bei grösseren Veranstaltungen ist Art. 1.11 zu beachten.

7.3 Ordnungspflichten  
Die Benutzer sind verpflichtet, in allen Schul- und Sportanlagen, insbesondere in den Garderoben und Toiletten, für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren, Geräte und Apparaturen nach der Benutzung wieder zu versorgen.

7.4 Aufsicht  
Die Aufsicht über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist Sache der Hauswarte resp. Platzwarte; ihre Weisungen sind strikte zu befolgen. Verletzungen bzw. Missachtungen dieser Verordnung melden die Hauswarte resp. Platzwarte dem Liegenschaften- und Sportamt.

7.5 Mithilfe bei der Reinigung  
Grundsätzlich sind die Hauswarte und Platzwarte für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen in den benutzten Räumlichkeiten sind die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet, andernfalls wird der Mehraufwand verrechnet.

7.6 Umstellen von Schulmobiliar  
Schulmobiliar darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauswart umgestellt werden. Der Hauswart kann verlangen, dass die Benutzer die frühere Anordnung des Schulmobiliars selbst wieder herstellen.

- 7.7 Einstellen von Mobiliar und Geräten  
Eigenes Mobiliar und Geräte in Schulanlagen einzustellen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Liegenschafts- und Sportamts möglich. Die Gemeinde Horgen lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.
- 7.8 Ausfall einer Belegung  
Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene Belegung aus, ist der Hauswart / Platzwart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben behält sich das Liegenschafts- und Sportamt, Sanktionen nach Art. 8.3 vor.
- 7.9 Turn- und Sporthallen  
Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle oder barfuss betreten werden; das Betreten in Strassenschuhen ist nicht gestattet. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten dieser Lokalitäten gründlich zu reinigen.  
Ballspiel in Gängen, Garderoben, Duschräumen, Toiletten usw. ist verboten.  
Das Verwenden von Material und Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt.
- 7.10 Plätze  
Das Markieren der Rasenplätze ist nur im Einverständnis mit dem Platzwart bzw. dem Hauswart gestattet.
- 7.11 Benutzung von Mobiliar - Einrichtungen  
Bewegliches und unbewegliches Mobiliar sowie Einrichtungen irgendwelcher Art in den Schulräumen (Flügel, Klavier, Film- und Tonbandgeräte) stehen den Benutzern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Benutzungsbewilligung festgehalten ist. Die Bedienung von Film- und Diaprojektoren ist den Verantwortlichen der Schule vorbehalten.  
Die technischen Anlagen in den Turnhallen dürfen nur von Lehrern oder Leitern bedient werden; der Hauswart erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen.
- 7.12 Bewegliche Turngeräte  
Bewegliche Turngeräte in den Turnhallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benutzern zur Verfügung. Aus den Hallen dürfen ohne Bewilligung keine Turngeräte ins Freie genommen werden
- 7.13 Garderoben und Duschen  
In der Bewilligung zur Belegung von Turn- und Sporthallen ist die Benutzung von Garderoben und Duschen inbegriffen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### 8.1 Null-Tarif

Die Belegung von Schul- und Sportanlagen ist alle in Art. 6.11 a) und b) erwähnten Benutzer unentgeltlich.

Kat.0

- ortsansässige Vereine und Institutionen
- ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub

### 8.2 Benutzungsgebühren/Aufschlag

Für die Belegung von Schul- und Sportanlagen durch alle unter Art. 6.11 c) und d) erwähnten Benutzer gelten die Benutzungsgebühren gemäss Anhang zu dieser Verordnung. Die gebührenpflichtigen Benutzer werden in nachfolgende Kategorien eingeteilt:

Kat.1

- nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen und Firmen
- kommerzielle Veranstaltungen von Sportclubs von ortsansässigen Firmen

Kat.2

- kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen und Firmen
- alle Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Privatpersonen und Firmen

### 8.3 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsverordnung kann das Liegenschaft- und Sportamt die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benutzung von Schul- und Sportanlagen ausschliessen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer bewilligten Belegung kann der unter Art. 6.9 erwähnten Kontaktperson eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 in Rechnung gestellt werden.

### 8.4 Inkraftsetzung

Diese Benutzungsverordnung ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 544 vom 16.12.2013 genehmigt und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die VO vom 21. Dezember 1992 (revidiert am 17. Juli 1995).

## **I. Anhang**

Benutzungsgebühren zur Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Horgen für ausserschulische Belegungen